

## B. Aus der preussischen Verfassungsgeschichte.

Die Regierungsform der Mark Brandenburg war seit den ältesten Zeiten eine monarchische. Der Markgraf, früher nur Beamter des Kaisers, war zum erblichen Landesfürsten geworden und mit größerer Macht ausgestattet, als die andern deutschen Reichsfürsten. Er hatte die Verwaltung, die Kriegsmacht, auch das oberste Richteramt in seiner Hand. Der Markgraf blieb Vasall des Kaisers, seine Abhängigkeit war aber eine sehr lose und wurde im Laufe der Zeit mit dem Sinken der kaiserlichen Macht eine immer losere. Im Innern aber war auch er beschränkt durch die Stände. Sie wurden gebildet durch die Vertreter der hohen Geistlichkeit, des Adels und der Städte, die auf ihre Rechte (Privilegien) hielten. Ihr hauptsächlichstes Recht war das, Steuern zu bewilligen und die Auflegung neuer zu verweigern.

**Wachsende Macht der Stände.** Die Kriegsbereitschaft, in der die Markgrafen verharren mußten, die Aufwendungen, die ihnen die stete Erweiterung ihrer Grenzen verursachte, hatten schwere Geldausgaben im Gefolge, zu deren Aufbringung die laufenden Abgaben nicht ausreichten. Sie ließen sich von den Ständen die **Bede** bewilligen. Als aber auch damit ihre Bedürfnisse nicht befriedigt wurden, verkauften sie gegen eine Kapitalzahlung die Gefälle, die ihnen in Stadt und Land von den Grundstücken zustanden. Damit schlachteten sie sozusagen die Henne, die ihnen die Eier legte. Dadurch wurde ihre Verlegenheit immer größer, sie mußten immer wieder um Gelbbewilligungen an die Stände gehen. Diese waren meist sehr widerhaarig und kurzfristig; sie blickten über ihren nächsten Vorteil nicht hinaus, hatten für das höhere Interesse des Landes kein Auge und keinen Sinn und bewilligten neue Steuern oft nur, wenn ihnen neue Rechte eingeräumt wurden. Sie erreichten dadurch eine Art von Mitregierung, die den Kurfürsten sehr lästig wurde. Das zeigte sich schon unter der Regierung Albrechts Achilles, seines Sohnes Johann, besonders aber unter Joachim II., dessen Schulden eine bedenkliche Höhe erreicht hatten. Die Stände halfen nur, als der Kurfürst sich ihnen gegenüber verpflichtete, „keine wichtige Sache, daran des Landes Gedeihen und Verderben gelegen, ohne der Stände Vorwissen und Rat zu beschließen oder vorzunehmen“. Das war doch eine bedenkliche Verkürzung der landesherrlichen